

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landratsamt Eichstätt und der Stadt Eichstätt

Druck: Bröner & Daenler GmbH u. Co., Postfach 62, 8078 Eichstätt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,—

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

ISSN 0003-2301

J 1263 B

Donnerstag, den 15. April

Nummer 15

1983

NACHRUUF

Am 6. April 1983 ist

Herr Heinz Frauenknecht

Kreisrat

im Alter von 32 Jahren verstorben.

Der Verstorbene war seit 1972 Mitglied des Kreistages Eichstätt und Mitglied im Jugendwohlfahrtsausschuß. Seit 1978 gehörte er dem Sozialhilfeausschuß an. Der Verstorbene war ferner seit 1978 Verbandsrat des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau. Der Landkreis verliert mit Herrn Heinz Frauenknecht einen verantwortungsbewußten und engagierten Kommunalpolitiker, der sich um den Landkreis verdient gemacht hat.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine langjährige Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

K. Regler, Landrat

Inhalt: 106 Kreisausschußsitzung. — 107 Vollzug der Wassergesetze; Erlaß einer Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. — 108 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe vom 11. April 1983. — 109 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. — 110 Milch-Sachkunde-Lehrgang gemäß Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972. — 111 Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlages im Forstwirtschaftsjahr 1983 durch Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Februar 1983. — 112 Bienenschädliche Pflanzenschutzmittel; Auf die Beachtung der Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 19. Dezember 1972, die nachfolgend im Auszuge bekannt gemacht wird, wird hingewiesen. — 113 Aus- und Fortbildung von Registraturpersonal und Archivbediensteten. — 114 Übungen der Bundeswehr. — 115 Widmung der Ortsstraße „Auf der Alm“ (Stadt Eichstätt). — 116 Satzung für die Entleerung der Schöpfgruben im Wochenendhausgebiet Aschbuch und Gebührensatzung (Stadt Beilngries). — 117 Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wettstetten. — 118 Öffentliche Sitzung des Schulverbandsausschusses der Volksschule — Teilhauptschule II — Eichstätt-Schottenau. — 119 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung vom 25. Mai 1976 (3. Änderungssatzung).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

106 15. 4. Kreisausschußsitzung.

Am Freitag, 22. April 1983, findet um 9.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes in Eichstätt eine nichtöffentliche Kreisausschußsitzung statt.

107 15. 4. Vollzug der Wassergesetze; Erlaß einer Wasserschutzgebietsverordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in dem Markt Kinding (Landkreis Eichstätt) für die Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern vom 12. Januar 1983.

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird im Markt Kinding das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

4 engeren Schutzzonen,
1 weiteren Schutzzone.

(2) a) Die engere Schutzzone von Brunnen 1 umfaßt vollständig die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Unteremmdorf: 254, 255, 255/2, 256, 257, 258, 259, 260, 260/1, 260/2, 260/3, 264, 265, 272, 273, 274, 275, 276, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 437/2, 438, 439, 440, 440/2, 453, 455/2, 456, 457, 458.

b) Die engere Schutzzone von Brunnen 1 umfaßt zum Teil die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Unteremmdorf: 52, 58, 261, 262, 266, 271, 282, 430, 452, 454, 455, 458/2, 459, 460.

c) Die engere Schutzzone von Brunnen 2 umfaßt vollständig die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Unteremmdorf: 243, 244, 245, 246, 248, 279, 280, 409/3, 413, 413¹/₂, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 424/2, 425, 427, 432/2.

d) Die engere Schutzzone von Brunnen 2 umfaßt zum Teil die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Unteremmdorf: 58, 247, 262, 278, 281, 282, 411, 412, 465, 467, 468.

e) Die engere Schutzzone von Brunnen 3 umfaßt vollständig die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Kinding: 881, 881/2, 882, 883, 884, 885, 885/2, 886, 887, 888, 891/2, 892, 894, 895, 896, 897, 898, 1071, 1076, 1077, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1084/2, 1085, 1086, 1088, 1089, 1089/2, 1090, 1091, 1109, 1110, 1111, 1111/2, 1112, 1112/2, 1113, 1114, 1115, 1116.

f) Die engere Schutzzone von Brunnen 3 umfaßt zum Teil die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Kinding: 770, 798, 891, 893, 1087, 1092, 1093, 1100, 1107/2.

g) Die engere Schutzzone von Brunnen 4 umfaßt vollständig die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Kinding: 797, 799, 800, 801, 808, 809, 810, 811, 1102, 1103, 1106, 1144, 1144/3, 1145, 1146, 1147, 1148, 1148/2, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1168.

h) Die engere Schutzzone von Brunnen 4 umfaßt zum Teil die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Kinding: 770, 798, 1094, 1104, 1105, 1107, 1142, 1143, 1143/2, 1143/3, 1144/2, 1168/2.

(3) a) Die für Brunnen 1—4 gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt vollständig die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Unteremmdorf: 57, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 236/1, 236/2, 236/3, 237, 238, 239, 239/2, 240, 240/2, 240/3, 241,

242, 249, 250, 251, 252, 253, 268, 269, 270, 277, 409, 410, 421, 421/2, 422, 423, 424, 428, 428/2, 429, 430/2, 430/3, 430/4, 441, 442, 443, 450, 461.

b) Die für Brunnen 1—4 gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt zum Teil die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Unterehendorf: 52, 55, 56, 58, 247, 261, 262, 263, 266, 271, 278, 281, 282, 411, 412, 430, 452, 454, 455, 458/2, 459, 460, 460/2, 462, 465.

c) Die für Brunnen 1—4 gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt vollständig die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Kinding: 768, 769, 771, 772, 772/1, 772/2, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 787/2, 788, 789, 790, 791, 791/1, 792, 793, 794, 795, 796, 802, 803, 804, 804/2, 805, 806, 807, 812, 813, 813/2, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 823/1, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 829/2, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 835/2, 836, 837, 838, 838/1, 838/2, 859, 859/2, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 866/2, 867, 868, 868/2, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 889, 889/2, 890, 890/2, 1069, 1070, 1071/2, 1072, 1073, 1074, 1075, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1101, 1101/2, 1108, 1141, 1141/2,

1141/3, 1155, 1158, 1159, 1160, 1167, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1183, 1184, 1185, 1186, 1190, 1192, 1193, 1194, 1194/2, 1194/3, 1194/4, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200.

d) Die für Brunnen 1—4 gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt zum Teil die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn. in der Gemarkung Kinding: 770, 798, 891, 893, 1087, 1092, 1093, 1094, 1100, 1104, 1105, 1107, 1107/2, 1142, 1143, 1143/2, 1143/3, 1144/2, 1168/2.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei Kinding niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten	verboten
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.6 Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten
3.7 Abwasser durchzuleiten	verboten	—
3.8 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten
3.9 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
3.10 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.1 Bergbau		
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	—

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vor-

nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 12. Januar 1983

Regler, Landrat

108 15. 4. **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe vom 11. April 1983.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341) und 28. März 1980 (BGBl I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe wird in der Stadt Eichstätt, Stadtteil Landershofen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsgebiet,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Flst.-Nr. 81/3 Gemarkung Landershofen. Er hat ein Ausmaß von rund 40x40 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 79, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 81, 87, 87/2, 88, 88/2 Gemarkung Landershofen und Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 77, 78, 81/2, 82, 83, 84, 85, 86 Gemarkung Landershofen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 65, 66, 70, 71, 74/2, 74/3, 76, 78/2, 89, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 95/2, 96, 97, 98, 99, 104/3, 105/2, 115/4, 124, 124/33, 124/34, 124/35, 124/36, 124/37, 124/38, 152, 152/1, 152/2, 152/3, 153, 154, 155, 156, 161, 161/2, 181, 316, 317, 317/2, 318, 319, 320,